OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701973/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des C G, H, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. Juli 2022, GZ: BHUU/921160003400/21, wegen Übertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Hinblick auf Delikt 3 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich der Delikte 1 und 2 als unbegründet mit der Maßgabe abgewiesen, dass
   - der Tatvorwurf zu Delikt 2 zu lauten hat: „Sie haben an einer Veranstaltung, nämlich einer Party in einem von Ihnen als Lager angemieteten Raum einer Lagerhalle, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient, mit 11 weiteren Personen am 11. April 2021 um 11:05 Uhr an der Anschrift G, G, teilgenommen, obwohl Veranstaltungen untersagt sind. Eine Ausnahme gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 13 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV lag nicht vor.“
   - die verletzte Rechtsvorschrift „§ 40 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 15 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 und 3 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-

SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 162/2021“ und

- die Strafnorm „§ 40 Abs. 1 Schlussteil Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021“ zu lauten hat.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 30 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 60 Euro (Delikt 1 und 2) zu leisten; hinsichtlich Delikt 3 entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. Juli 2022, GZ: BHUU/921160003400/21, wurden über den Beschwerdeführer in 3 Fällen jeweils Geldstrafen von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 2 Tagen 21 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß 1. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID19-MG iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, 2. § 40 Abs. 1 lit. b iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV und 3. § 40 Abs. 1 lit. b iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV verhängt und Folgendes zum Vorwurf gemacht:

„1. Datum/Zeit: 10.04.2021, 23:00 Uhr

Ort: G, G, angemieteter Partyraum

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in W, H verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt an der Anschrift G, G aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der § 2 Abs. 1 4. COVID- 19 Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF. BGBl. II Nr. 162/2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

a) der Kontakt mit

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an einer Party mit insgesamt zwölf Personen in einem Raum einer angemieteten Lagerhalle an der Anschrift G, G keine der vorstehenden Ausnahmen bildet und ferner nach § 2 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV Kontakte mit Lebenspartnern, engsten Angehörigen und Bezugspersonen im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 nur stattfinden dürfen, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist. Auch dies ist nicht gegeben.

2. Datum/Zeit: 11.04.2021, 11:05 Uhr
Ort: G, G, angemieteter Partyraum
Sie haben als Teilnehmer an einer Veranstaltung, nämlich einer Party in einem Raum einer von Ihnen angemieteten Lagerhalle mit insgesamt zwölf Personen an der Anschrift G, G, teilgenommen.
Die durchgeführte Veranstaltung fußt auch nicht auf eine der Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 3 Ziff. 1 bis 13, weshalb eine untersagte Veranstaltung vorliegt.

3. Datum/Zeit: 11.04.2021, 11:05 Uhr
Ort: G, G, angemieteter Partyraum
Sie haben als Gastgeber einer Veranstaltung, nämlich einer Party in einem Raum einer von Ihnen angemieteten Lagerhalle mit insgesamt zwölf Personen an der Anschrift G, G, zu verantworten, dass diese Veranstaltung zum angeführten Zeitpunkt abgehalten wurde.
Die durchgeführte Veranstaltung fußt auch nicht auf eine der Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 3 Ziff. 1 bis 13, weshalb eine untersagte Veranstaltung vorliegt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass die Strafe unangemessen sei. Die Halle sei nur aufgesucht worden um die neue Musikanlage zu testen. In der Nacht seien sie nur 4 Personen, D, F, C und der Beschwerdeführer gewesen. Auch die Wochen zuvor hätten sie in Wien gemeinsam Zeit verbracht. Es sei eine Weile die Musik und Lichtanlage getestet worden und hätten sie dann geschlafen. Am darauffolgenden Tag sei dies als zentraler Ort als Treffpunkt ausgemacht worden um zu den Feldkirchner Badeseen zu fahren. Es sei ein Fehler gewesen in dieser Zeit die Anlage zu testen. Der Beschwerdeführer sei kein Veranstalter gewesen. Seine finanzielle Lage sei nicht super, er sei mit 5.000 Euro verschuldet und könne sich die Strafe nicht leisten.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstraftakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und mitgeteilt, dass ein Nachweis über die Schulden der Behörde nicht vorgelegt worden sei, aber lt. Einspruch gegen die Strafverfügung der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro verfüge. Verwaltungsstrafvormerkungen liegen nicht vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil in der Beschwerde lediglich unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, die Strafhöhe bekämpft wurde und jeweils eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde, sowie von keiner Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat sich von 10.4.2021, 23.00 Uhr bis 11.4.2021, 11.05 Uhr in G, G, aufgehalten, wobei es sich nicht um seinen privaten Wohnbereich handelt, welcher sich in W, H, befindet. Bei dem Aufenthaltsort handelte es sich um einen in einer Lagerhalle vom Beschwerdeführer als Lager angemieteten Raum. In diesem befanden sich eine Musikanlage und eine Leinwand. Am 11.4.2021, 11.05 Uhr, befand sich der Beschwerdeführer mit noch weiteren 11 Personen aus 9 Haushalten am genannten Aufenthaltsort. Es wurden dort von den Kontrollorganen Drogenutensilien, leere Bierdosen und andere alkoholische Getränke vorgefunden. Die Personen befanden sich auf engstem Raum, ohne einen Abstand zueinander einzuhalten und eine Maske zu tragen. Der Beschwerdeführer führte den Kontrollorganen gegenüber an: „Ich fühle mich eingesperrt, bin nur mehr daheim. Ich bin der Mieter dieses Lagerraumes“.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die Anzeigen der Landespolizeidirektion Oberösterreich, auf den im Akt befindlichen Mietvertrag hinsichtlich des gegenständlichen Raumes, die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Betretung sowie auch im erstbehördlichen Verfahren, sowie auch auf die im Akt befindlichen Fotos, aufgenommen anlässlich der Kontrolle. Es geht daher aus dem Mietvertrag der Beschwerdeführer eindeutig als Mieter des Raumes hervor. Auch ergibt sich aus den einliegenden Fotos, dass es sich nicht um einen Lagerraum handelt, sondern um einen auch zu Wohnzwecken geeigneten Raum. Auf den Fotos sind auch weitere Personen ersichtlich. Diese hielten keinen Abstand ein und trugen keine Maske. Wie der Beschwerdeführer selbst angibt, kamen die Personen über eine WhatsApp-Gruppe am gegenständlichen Ort zusammen.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein Nettoeinkommen von 2.000 Euro monatlich. Sorgepflichten liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer hat ein Sparbuch

mit 160 Euro. Die finanzielle Situation gründet sich auf die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich des eingebrachten Einspruches.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zum Tatzeitpunkt kamen das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, das COVID19-Maßnahmengesetz (COVID19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, sowie die unter anderem im Grunde des § 5 COVID19-MG und des § 15 EpiG erlassene 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 162/2021 zur Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, …. sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID19-MG kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COIVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG sind Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt.

Gemäß § 15 Abs. 1 EpiG sind, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z. 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z. 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Geboten oder Verboten, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich
physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen

Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

Gemäß § 2 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV dürfen Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z. 3 lit. a und Abs. 1 Z. 5 nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV sind Veranstaltungen untersagt.

Gemäß § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV gelten als Veranstaltung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Gemäß § 13 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV gilt dies nicht für
1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,

9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes, welcher sich auch im Zuge des erstbehördlichen Verfahrens bei Einvernahmen der betroffenen Personen sowie auch aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergibt, hat sich der Beschwerdeführer ab 23.00 Uhr am 10.4.2021 bis 11.05 Uhr am 11.4.2021 im näher bezeichneten von ihm als Lager angemieteten Raum an näher bezeichneter Adresse aufgehalten, wobei sich auch weitere Personen, die nicht demselben Haushalt angehörten, dort befunden haben. Insgesamt hielten sich 12 Personen aus 9 verschiedenen Haushalten dort auf. Der als Lagerraum angemietete Raum diente nicht zur Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses. Es waren eine Leinwand und eine Musikanlage vorhanden, sowie leere Bierdosen und andere alkoholische Getränke und Drogenutensilien. Es konnte daher aus dem Gesamteindruck geschlossen werden, dass in dem angegebenen Zeitraum eine Party stattgefunden hat. Nach den geäußerten Angaben handelte es sich um eine Zusammenkunft einer WhatsApp-Gruppe. Es liegt daher eine Veranstaltung im Sinn des § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV vor. Zu diesem Zeitpunkt waren Veranstaltungen untersagt. Ein Ausnahmegrund gemäß § 13 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV lag offensichtlich nicht vor. Der Beschwerdeführer hat auch zugegeben, hier teilgenommen zu haben. Es war daher der objektive Tatbestand gemäß § 40 Abs.1 lit. c iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV erfüllt. Ob der Beschwerdeführer Gastgeber der Veranstaltung war oder

Organisator war, ist hingegen nach den gesetzlichen Grundlagen nicht relevant. Es war daher durch die Teilnahme an der Veranstaltung der Tatbestand der Verletzung von Verboten durch Handlungen oder Unterlassungen gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG durch die Teilnahme erfüllt.
Aus diesem Grunde war daher der weitere Tatvorwurf im Straferkenntnis unter Punkt 3 aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

Die Spruchkorrektur hinsichtlich des Deliktes 2 war aber zur besseren Verständlichkeit und Zuordnung zum Tatbestand erforderlich, wobei eine Änderung des vorgeworfenen Sachverhaltes nicht vorgenommen wurde. Es wurden lediglich die verba legalia ergänzt. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers ist damit nicht eingetreten.

Hinsichtlich des Aufenthaltes vom 10.11.2021, 23.00 Uhr bis zum Folgetag (11.4.2021) ist hingegen aufgrund des Sachverhaltes erwiesen, dass ein Ausnahmegrund gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV nicht gegeben ist und daher der Beschwerdeführer entgegen dem Ausgangsverbot zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des Folgetages gegen das Ausgehverbot verstoßen hat. Dies wurde ja auch vom Beschwerdeführer nie bestritten, da er selber als Begründung angab, dass er immer allein war und daheim war und sich eingesperrt fühlte. Es ist daher auch der objektive Tatbestand zum Delikt 1 erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne

sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Bei den gegenständlichen Delikten handelt es sich jedenfalls um Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID19-MG bzw. § 40 Abs. 1 lit. c EpiG der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihm daher nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe zum Delikt 1 und zum Delikt 2 beträgt jeweils 1.450 Euro und es ist jeweils eine Mindeststrafe nicht vorgesehen.
Die belangte Behörde hat gemäß den Angaben des Beschwerdeführers ein Nettoeinkommen von monatlich 2.000 Euro und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt. Auch hat sie die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als Milderungsgrund gewürdigt. Die tatsächlich je Delikt verhängte Geldstrafe von 150 Euro ist daher im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens gelegen

und kann nicht als überhöht gewertet werden. Insbesondere ist auf den besonderen Schutzzweck der Norm hinzuweisen, nämlich dass Infektionen mit COVID-19 gravierende gesundheitliche Komplikationen auslösen können und daher die gesetzlichen Bestimmungen der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und daher dem Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung dienen. Es kommt daher diesen gesetzlichen Bestimmungen ein sehr hoher Stellenwert zu. Dies wurde und war in der Strafbemessung zu berücksichtigen. Außer der Unbescholtenheit liegen hingegen keine strafmildernden Umstände vor. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzlicher Weise vorgegangen wäre. Die verhängten Geldstrafen sind vielmehr erforderlich und geeignet, um den Beschwerdeführer von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

5.5. Weil die Beschwerde hinsichtlich des Deliktes 3 Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren diesbezüglich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Hinsichtlich der Delikte 1 und 2 war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen, das sind insgesamt 60 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.
Im Hinblick auf die Aufhebung zu Delikt 3 ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren auf 10 % der verhängten Strafen, das sind nunmehr 30 Euro, gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt